



Zahl: 363-0/2014

Bleiburg, am 28.04.2014

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 28.04.2014, Zahl: 363-0/2014, mit der eine Ortsbildschutzverordnung erlassen wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, LGBl. Nr. 32 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 11/2014 wird verordnet:

§ 1

Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern

(1) In folgenden Ortsbereichen der Stadtgemeinde Bleiburg ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern, mit einem maximalen Plakatmaß von 260 cm x 360 cm, für die Dauer von maximal vier Wochen zulässig:

1. Ebersdorf: Südöstlich des Bahnhofes
2. Bleiburg: Südlich der KFZ-Werkstätte Slanitsch
3. Einersdorf: Nähe Zufahrtsweg Firma Zele
4. Moos: Westlich des Gasthauses Stefanhof

Die vorgenannten Ortsbereiche sind in den Lageplänen Anlage „A“ eingezeichnet und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern für die Präsentation aktueller Tagesangebote von Betrieben mit Ausschank und Verabreichungsrechten oder Betrieben des Einzelhandels auf einer Tafel pro Betrieb unmittelbar vor dem eigenen Geschäftsbereich ist in sämtlichen Ortsbereichen zulässig, wenn das Ausmaß der Tafel 130 cm x 65 cm nicht übersteigt.

(3) Ankündigungen, welche die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllen, sind verboten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

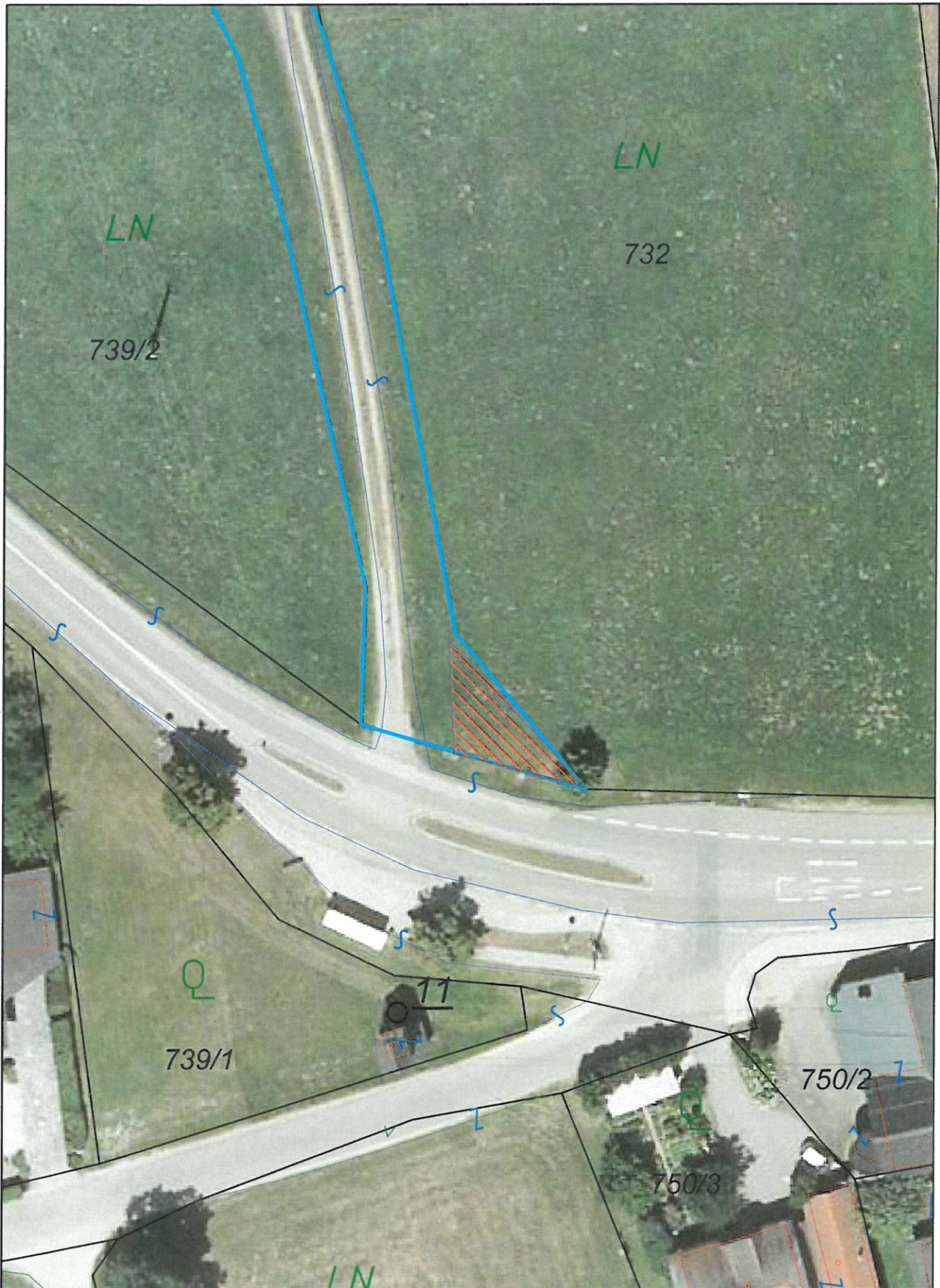
(Visotschnig Stefan)

Angeschlagen am: 28.04.2014

Abgenommen am: 29.05.2014

Lageplan zur Ortsbildschutzverordnung

Anlage "A" Bereich Moos - Wegeinmündung Nähe Gasthaus Stefanhof



Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Der Planersteller übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

© B E V - 2001, Bundesamt für Eich - und Vermessungswesen Wien



STADTGEMEINDE
BLEIBURG



www.geo-line.at

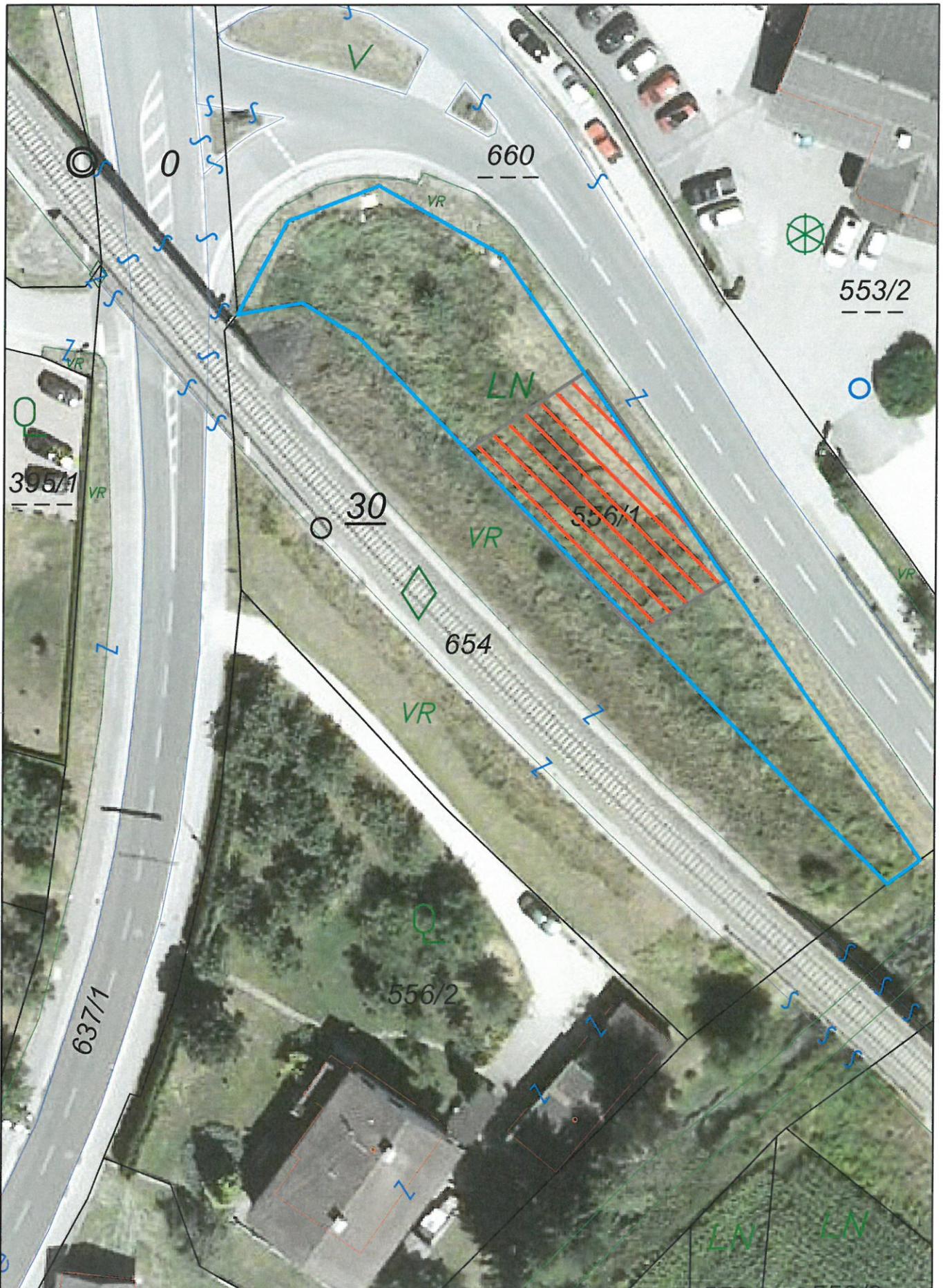
Maßstab
Datum

1:500
14.3.2014

Bearbeiterin: Riedl Silvia

Lageplan zur Ortsbildschutzverordnung

Anlage "A" Bereich Bleiburg Höhe KFZ-Werkstätte Slanitsch



Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Der Planer stellt über keine Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

© B E V - 2001, Bundesamt für Eich - und Vermessungswesen Wien



STADTGEMEINDE
BLEIBURG



www.geo-line.at

Maßstab

1:500

Datum

14.3.2014

Bearbeiterin: Riedl Silvia

Lageplan zur Ortsbildschutzverordnung

Anlage "A": Bereich Ebersdorf Bahnhof



Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Der Planersteller übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

© B E V - 2001, Bundesamt für Eich - und Vermessungswesen Wien



STADTGEMEINDE
BLEIBURG



www.geo-line.at

Maßstab
Datum

1:1.000
14.3.2014

Bearbeiterin: Riedl Silvia

Lageplan zur Ortsbildschutzverordnung

Anlage "A": Bereich Einersdorf - Nähe Zufahrtsweg Fa. Zele



Wichtiger Hinweis !

Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Der Planersteller übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

© B E V - 2001, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Wien



STADTGEMEINDE
BLEIBURG



Maßstab
Datum

1:500
14.3.2014

Bearbeiterin: Riedl Silvia